

Hausordnung

1. Der Mieter verpflichtet sich, vor Beginn der Veranstaltung eine Abweichung von der vertraglich angegebenen Personen- und Kinderanzahl mitzuteilen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Personen- und Kinderanzahl vor Ort zu überprüfen.

2. Die Anmietung zum vertraglich genannten Zweck und die Nutzung der Mietsache ist nur für Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren gestattet. Es zählt das Alter des Kindes am Tag der Veranstaltung.

Im Einzelfall kann auf Anfrage hin auch Kindern außerhalb der Altersgrenze die Teilnahme an der Veranstaltung gestattet werden. Eine Anfrage ist vor der Veranstaltung an die Vermieterin zu stellen. Anzahl und Alter der Kinder außerhalb der Altersgrenze ist bei der Anfrage mitzuteilen.

3. Im Bereich des Kinderparadieses ist das Tragen von Straßenschuhen nicht gestattet. Dies gilt sowohl für Kinder als auch Erwachsene.

Beim Spielen gilt im Interesse aller gegenseitige Rücksichtnahme zu wahren.

4. Die Vermieterin übernimmt ausdrücklich keine Aufsicht von Kindern. Der Mieter hat für eine ausreichende und altersentsprechende Aufsicht aller teilnehmenden Kinder Sorge zu tragen. Während der gesamten Vertragsdauer am Tag der Veranstaltung muss pro 5 Kindern mindestens eine volljährige Person (nach § 2 BGB) als Aufsichtsperson anwesend sein. Sind mehr als 5 Kinder anwesend, werden also zwei volljährige Aufsichtspersonen benötigt, sind mehr als 10 Kinder anwesend, sind mindestens 3 Aufsichtspersonen notwendig.

Die Höchstzahl der teilnehmenden Kinder ist auf die Anzahl von 15 beschränkt.

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die Veranstaltung einseitig zu beenden, wenn keine ausreichende Aufsicht der teilnehmenden Kinder sichergestellt ist.

5. Mitarbeiter der Vermieterin haben zu Kontrollzwecken das Recht, das Kinderparadies im Zeitraum der Veranstaltung zu betreten. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

6. Im gesamten Möbelhaus der Vermieterin gilt ein striktes Rauchverbot. Dies gilt selbstverständlich auch während der Dauer der Anmietung im Rahmen einer Veranstaltung. Es gilt zudem ein Alkoholverbot während der Dauer einer Veranstaltung.

Im Bereich des Kinderparadieses ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet. Im Restaurantbereich ist der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken nicht gestattet.

7. Der Mieter wird die Vermieterin über sämtliche bekannte Nahrungsmittelunverträglichkeiten aller teilnehmender Kinder vor Beginn der Veranstaltung informieren.

8. Die Vermieterin wird den Mieter und die teilnehmenden Personen vor Beginn der Veranstaltung in Bezug auf den Brandschutz und Notfallmaßnahmen, inklusive Fluchtwege, unterweisen. Der Mieter wird hieran mitwirken, insbesondere an der Dokumentation der Unterweisung.

9. Der Mieter wird etwaige Schäden, die während der Veranstaltung am Eigentum der Vermieterin entstanden sind, spätestens bei Veranstaltungsende mitteilen und auf Verlangen an einer Dokumentation des Schadens mitwirken.

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert:

Unterschrift Mieter